

# RS Vwgh 1990/6/19 90/04/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §24;

VStG §44a litb;

## Rechtssatz

Die bei Beh bestätigte mit dem angefochtenen Bescheid das erstbehördliche Straferkenntnis mit der Maßgabe, daß die sprachliche Umschreibung der herangezogenen Übertretungsnorm neu gefaßt wurde. Eine derartige Änderung des erstbehördlichen Straferkenntnisses liegt im Rahmen der Berufungsbehörde gem §66 Abs 4 AVG eingeräumten Entscheidungsbefugnis.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme  
Verwaltungsstrafrecht Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des  
Berufungsbescheides Umfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe  
beschränkte Parteistellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040016.X01

## Im RIS seit

19.06.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>